

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Änderung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fürsorgerische Freiheitsentziehung)**

vom 28. Januar 1982¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

zur Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 6. Oktober 1978 (Art. 397 a ff.)²⁾ und gestützt auf Art. 52 der Einführungs- und Schlussbestimmungen des ZGB sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständigkeit zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Über die Unterbringung oder die Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt (Art. 397 a, Art. 310 in Verbindung mit Art. 314 a, Art. 405 a ZGB) entscheidet die zuständige Vormundschaftsbehörde.

² Zuständige Vormundschaftsbehörden sind (§ 43 Abs. 1 EG ZGB):

- a) für an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde,
- b) für alle übrigen Einwohner der Gemeinderat der Wohngemeinde.

³ Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes im Sinne von Art. 397 b Abs. 1 ZGB ist der Gemeinderat der betreffenden Einwohnergemeinde.

¹⁾ GS 22, 207

²⁾ SR 210

213.11

§ 2

Zuständigkeit bei Gefahr im Verzuge

¹ Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung besitzt, die Unterbringung oder die Zurückbehaltung anordnen (Art. 397 b Abs. 2 und Art. 314 a Abs. 3 ZGB). In Zweifelsfällen kann er einen hierfür bezeichneten Vertreter der Vormundschaftsbehörde beiziehen.

² Dauert die Freiheitsentziehung voraussichtlich länger als vier Wochen, ist die Vormundschaftsbehörde durch die Anstaltsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Sie entscheidet in diesem Falle über die Massnahme. Hat die eingewiesene oder zurückbehaltene Person gegen den ärztlichen Einweisungs- oder Zurückbehaltungsentscheid das Verwaltungsgericht angerufen, so entscheidet dieses nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde über die Massnahme. Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde für die spätere Entlassung und Betreuung (§§ 9 ff.) bleibt davon unberührt.¹⁾

§ 3

Antragsrecht

¹ Praktizierende Ärzte sowie die in öffentlichen und privaten Sozialdiensten tätigen Personen sind berechtigt, der zuständigen Behörde eine fürsorgliche Freiheitsentziehung zu beantragen.

² Die Behörde hat den Antrag unverzüglich zu prüfen und über allfällige Massnahmen zu entscheiden.

§ 4

Geeignete Anstalten

Der Regierungsrat bezeichnet die im Sinne von Art. 397a Abs.1 ZGB geeigneten Anstalten.

2. Abschnitt

Andere Massnahmen

§ 5

Beratung und Betreuung

Liegt keine Gefahr im Verzuge, lässt die Vormundschaftsbehörde die betroffene Person vor der Unterbringung in einer Anstalt beraten und betreuen.

§ 6

Weisungen

Die Vormundschaftsbehörde kann der betroffenen Person Weisungen erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Jan. 1997 (GS 25, 565). Vom Bund genehmigt am 9. April 1997; in Kraft am 1. Mai 1997.

§ 7

Ambulante Untersuchung oder Behandlung

Die Vormundschaftsbehörde kann eine mündige oder entmündigte Person, die mutmasslich geisteskrank, geistesschwach, trunksüchtig, anderweitig suchtkrank oder schwer verwahrlost ist, anweisen, sich einer ambulanten ärztlichen Untersuchung oder therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

§ 8

Verwarnung

Wenn bei schwerer Verwahrlosung, Trunksucht oder anderen Suchterkrankungen begründete Aussicht auf Besserung besteht, hat die Vormundschaftsbehörde die betroffene Person vorerst zu verwarnen und ihr gleichzeitig die Freiheitsentziehung anzudrohen.

3. Abschnitt

Entlassung

§ 9

Entlassung von Amtes wegen

¹ Sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt, ordnet die Anstaltsleitung im Falle ihrer Zuständigkeit (Art. 397 b Abs. 3 ZGB) die Entlassung an; andernfalls beantragt sie der Vormundschaftsbehörde die Entlassung.

² Die Anstaltsleitung berichtet der Vormundschaftsbehörde über die Entlassungsreife der betroffenen Person in Zeitabständen von längstens sechs Monaten.

³ Befindet sich die betroffene Person in einer ausserkantonalen Anstalt, lässt sich die Vormundschaftsbehörde über die Entlassungsreife in Zeitabständen von längstens sechs Monaten unterrichten.

§ 10

Entlassung auf Gesuch

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person ist berechtigt, die Entlassung aus der Anstalt zu beantragen.

² Entlassungsgesuche sind der Anstaltsleitung einzureichen.

³ Wurde die fürsorgerische Freiheitsentziehung von einer Vormundschaftsbehörde angeordnet, leitet die Anstaltsleitung das Entlassungsgesuch mit ihrer Stellungnahme an die Vormundschaftsbehörde weiter.

213.11

§ 11

Entlassungsentscheid

Die zuständige Anstaltsleitung oder Vormundschaftsbehörde (Art. 397 b Abs. 3 ZGB) entscheidet unverzüglich.

§ 12

Betreuung

¹ Die Anstalt ist verpflichtet, die betroffene Person in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde auf die Entlassung vorzubereiten.

² Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die Beratung und Betreuung der entlassenen Person. Die §§ 6 und 7 sind sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt

Verfahren

§ 13

Verfahren im Allgemeinen

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen¹⁾. Vorbehalten bleiben die Art. 397 d–f ZGB.

² Ist die betroffene Person mutmasslich nicht fähig, sich gegen eine Entscheidung über die Einweisung oder die Entlassung zu beschweren, so ist der Entscheid auch dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, einem Verwandten in auf- oder absteigender Linie, einem Geschwister oder einer anderen nahestehenden Person mitzuteilen. Der Betroffene kann eine weitere Person seines Vertrauens bezeichnen, welcher der Entscheid ebenfalls mitzuteilen ist.²⁾

§ 14

Beurteilung durch das Verwaltungsgericht

Zuständig für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine fürsorgliche Freiheitsentziehung oder die Abweisung eines Entlassungsgesuches (Art. 397 d ZGB) ist das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ Fassung gemäss Ziff. V PartG vom 29. März 2007 (GS 29, 203); in Kraft am 1. Jan. 2007.

5. Abschnitt

Änderung bisherigen Rechts

§ 15

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 wird wie folgt geändert:¹⁾

6. Abschnitt

Aufgehobene Erlasse

§ 16

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Gesetz über die Trinkerfürsorge vom 25. November 1926²⁾,
2. Paragraph 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 24. Juli 1970³⁾,
3. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 11. November 1980⁴⁾.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 17

Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am: 9. März 1982

Inkrafttreten am 1. Juli 1982

¹⁾ Die Änderungen sind im Verwaltungsrechtspflegegesetz eingebaut (vgl. BGS 162.1).

²⁾ SH II, 230

³⁾ GS 19, 749

⁴⁾ GS 21, 565